

Satzung

Förderverein

St. Bartholomäus Ratingen - Hösel

(vom 30. März 2005 in der von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Januar 2009 beschlossenen Neufassung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Zweck, Sitz**
- § 2 Geschäftsjahr**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Verwendung der Mittel, Vereinsvermögen**
- § 5 Mitgliedsbeitrag, Zuwendungen**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Stimmrecht**
- § 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 10 Vorstand**
- § 11 Schatzmeister**
- § 12 Rechnungsprüfung**
- § 13 Satzungsänderung und Auflösung**
- § 14 Regelungen zur kirchlichen Anbindung**

§ 1

Name, Zweck, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Bartholomäus Ratingen-Hösel“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
- gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Aufgaben und Ziele im Bereich der katholischen Kirche St. Bartholomäus in Ratingen-Hösel,
- und zwar insbesondere die Förderung
- der Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Einrichtungen, incl. Kindergärten,
 - der Jugend- und Familienarbeit,
 - des Gemeindelebens,
 - der Kirchenmusik,
 - der Altenpflege und der Behindertenhilfe.
- (3) Der Verein bezweckt vor allem die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke.
- (4) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- die Bereitstellung von Mitteln zu Gunsten der mit den kirchlichen Aufgaben zusammenhängenden Belange der katholischen Kirche St. Bartholomäus Ratingen-Hösel,
 - die finanzielle Ausstattung der katholischen Kindergärten in Ratingen-Hösel und Ratingen-Eggerscheidt,
 - die Unterstützung der katholischen Jugend- und Familienarbeit im Bereich von Ratingen-Hösel und Ratingen-Eggerscheidt,
 - die finanzielle Ausstattung von katholischen Alten-, Pflege- und Behindertenheimen in Ratingen-Hösel und Ratingen-Eggerscheidt,

- Hilfeleistungen in Fällen körperlicher oder geistiger Not im Bereich von Ratingen-Hösel und Ratingen-Eggerscheidt.
- (5) Der Verein kann sämtliche sonstigen Maßnahmen treffen, die geeignet sind, seine Zwecke zu fördern.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt werden, oder welches die Erfüllung des Zwecks des Vereins erschwert bzw. gefährdet. Ein wichtiger Grund ist außerdem die Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.
- (4) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Insbesondere stehen dem Ausscheidenden keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 4

Verwendung der Mittel, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Alle Mittel, die der Verein erwirbt, sind ausschließlich zur unmittelbaren Förderung der in § 1 der Satzung niedergelegten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke i. S. v. §§ 51 ff. AO zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Zuwendungen

- (1) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Hinblick auf den in § 1 Abs. 2 festgelegten Vereinszweck sollen freiwillige Zuwendungen an den Verein als Spende steuerlich abzugsfähig sein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Gleiches gilt auch für Mitgliedsbeiträge.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über:
- a) die Wahl und die Absetzung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers,
 - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - c) den Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
 - e) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - f) Die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur satzungsmäßigen Verwendung der Mittel beschließen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mittels Pfarrbrief, Aushang im Schaukasten, Zeitungsannonce oder e-mail an alle Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes , bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsführer bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch eine andere Person (Vertretung) ist ausgeschlossen.

- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet die größere Stimmenzahl; bei gleicher Stimmenzahl hat erforderlichenfalls eine Stichwahl stattzufinden.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die befassten Beschlussergebnisse oder Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) In den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen vier Wochen verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern, von denen drei Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind sowie drei weiteren geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der für die katholische Kirche St. Bartholomäus Hösel zuständige Pfarrer sowie jeweils ein aus der Mitte des Kirchenvorstandes bzw. Pfarrgemeinderates der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Ratingen, entsandtes Mitglied. Aus dem Kreis der gewählten und der geborenen Mitglieder wählt der Vorstand den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister.

- (2) **Alle** Mitglieder des Vorstandes sollen ihren dauernden Wohnsitz in Ratingen-Hösel oder in Ratingen-Eggerscheidt haben.
- (3) Der Vorstand wird – mit Ausnahme der geborenen Mitglieder – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied soll das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die entsandten Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von den entsendenden Gremien abberufen werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes kann durch ein anderes Vorstandsmitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die satzungsmäßige Verwendung der Mittel und die Ausführung der Beschlüsse. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen hat. Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen der Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (6) Der Vorstand hat über die Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Mittelverwendung eingehend zu beraten. Er ist jedoch an diese Vorschläge nicht gebunden. Weicht er von den Vorschlägen ab, so hat er seine Entscheidung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 11

Schatzmeister

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung und die Anlage des Vereinsvermögens sowie der beschafften Mittel. Er führt die Bücher des Vereins, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus, erteilt Zuwendungsbestätigungen und informiert die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.
- (2) Der Schatzmeister legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht einschließlich der Mittelverwendung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

§ 12

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsprüfer bestellen.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen, die hierzu bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder beschlussfähig ist. Falls weniger als 50 Prozent der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen, muss der Vorsitzende des Vorstandes innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine mit vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzuberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder.
- (3) Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
- (4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Restvermögen fließt der Kirchengemeinde St. Anna, Ratingen, zur ausschließlichen Verwendung der Belange der katholischen Kirche St. Bartholomäus zu.

§ 14

Regelungen zur kirchlichen Anbindung

- (1) Der Verein unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Köln nach Maßgabe des Kirchenrechts (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC).
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Genehmigung des Erzbischofs von Köln:
 - a) Begründung von Beteiligungen jeder Art, sowie die Gründung neuer Gesellschaften,
 - b) Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen.
- (3) Sofern ein Geschäftsführer bestellt wird, ist der Erzbischof vorab über die Person des Geschäftsführers zu informieren.
- (4) Die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. 10. 1993, Nr. 198) wird als verbindlich anerkannt.
- (5) Der Verein unterliegt der Prüfung durch den Erzbischof von Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 2. 11. 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. 11. 1992, S. 311 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (6) Diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbistums von Köln.

Ratingen, den 28. Januar 2009